



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. 11. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 23.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
2. Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021
3. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.12.2021
4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 22.12.2021
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2021
6. Bebauungsplan 2-008-1 Baal, Nahversorgung Krefelder Straße;
hier: Inkrafttreten
7. Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring;
hier: a) Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 03.01.2022 bis einschließlich 14.01.2022
8. Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen;
hier: Inkrafttreten

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

**11. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 23.12.2021
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebühren für die Zuweisung einer
Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr
und Leibesfrüchte | 356,35 € |
| (2) Für verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab ohne angrenzenden Weg) | 665,57 € |

(3) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab mit angrenzendem Weg)	745,57 €
(4) Urnenreihengrabstätte	364,41 €
(5) Wiesengrabstätte (Erdbestattungen)	1.782,72 €
(6) Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen)	655,63 €

2. § 2a erhält folgende Fassung:

§ 2a

Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte oder Verstreuung auf einem Aschenstreufeld

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	665,57 €
(2) Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	216,31 €
(3) Verstreuung auf einem Aschenstreufeld	143,26 €

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.329,13 €
--	------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

- (2) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)
- 1.667,97 €

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

- (3) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)
- 1.329,13 €

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (4) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)
- 1.667,97 €

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

- (5) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte
- 561,88 €

- (6) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsstreifen
- 2.272,16 €

- (7) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen mit Gestaltungsstreifen
- 2.323,43 €

- (8) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen 655,63 €

4. § 6 erhält folgende Fassung

**§ 6
Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:
 - a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten 166,68 €
 - b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 381,93 €
2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:
 - a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab 381,93 €
 - b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab) 381,93 €
 - c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab) 429,07 €
3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte 110,83 €
4. Gebühr für eine Aschenverstreuerung auf einem Aschenstreuelfeld 56,77 €

- (2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die Beerdigungsgebühren um 100,00 €
- Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um 150,00 €

- (3) Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab: Herstellung des Grabes, Benutzung des Sargversenkungsapparates, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabes, Transport des Sarges und der Kränze auf dem Friedhof zum Grab.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 23.12.2021



Bernd Jansen
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV NW S. 60) und der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hückelhoven vom 18. Dezember 1975 hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2021 folgende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 20.12.1988 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentumswechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigerers mit dem Tage des Zuschlags.
- (3) Jeder Eigentumswechsel ist der Stadt Hückelhoven binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (4) Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus gem. § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäße in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	113,09 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	150,78 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	226,17 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	452,35 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	56,54 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	75,39 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	113,09 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	226,17 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.902,55 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.146,50 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.451,28 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.073,25 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	669,82 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	956,89 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 7,09 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt
- | | | |
|----------------------|----------|-------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 46,78 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 75,58 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 124,18 Euro |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit für die Gebühr richtet sich nach der Fälligkeit für die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz). Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung durch Gebührenpflichtige ist unzulässig.
- (3) Kleinbeträge unter 30,00 Euro werden mit je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Auslagen

Für besondere Leistungen, und zwar auch für solche, die durch die Nichtbefolgung der Satzung über die Abfallentsorgung entstehen, kann die Stadt Auslagenersatz verlangen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 22.12.2021



Bernd Jansen
Bürgermeister

STRAßENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) und der §§ 1 - 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 390), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
alle selbstständigen Gehwege;
die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO);
alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Abl. Hückelhoven 2021, Nr. 19, S. 217

- (5) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen obliegt der Stadt (§ 2 und 3 des Straßenverzeichnisses). Für die Durchführung der Besenreinigung und der Winterwartung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) **Gehwegreinigung**

Die Reinigung aller Gehwege (Straßenreinigung und Winterwartung) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

(2) **Fahrbahnreinigung**

Die Reinigung (Straßenreinigung) der im anliegenden Straßenverzeichnis in § 1 aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Winterwartung der Fahrbahn obliegt der Stadt. Gehbahnen i.S.v. § 1 Abs. 3 zählen nicht als Fahrbahn, sondern als Gehweg; es gilt § 2 Abs. 1.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 218“

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Tage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigungen einschl. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Beschluss der jährlichen Gebührenkalkulation akzeptiert der Rat der Stadt den jeweiligen Stadtanteil.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 220“

- | | | |
|-----|---|---------|
| (4) | Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter | 0,95 €. |
| (5) | Für die Winterwartung beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter | 0,40 €. |

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 222“

STRASSENVERZEICHNIS

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom
15.12.2010

§ 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.12.2010 in der aktuellen Fassung wird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße
Dorfstraße
Auf den Knippen
Sieberbergweg

Stadtteil Baal

Am alten Bahnhof
Am Hackeberg
Am Hang
Am Königsberg
An den Stöcken
Beethovenstraße
Brucknerstraße
Feuerbachstraße
Friedhofstraße
Fringstraße
Fröbelstraße
Gartenstraße
Graf-von-Galen-Straße
Güterstraße
Gutenbergstraße
Hegelstraße
Heideggerstraße
Heiligenhäuschen
Herderstraße
Hertzstraße
Humboldtstraße
Kantstraße
Kapellenstraße
Keplerstraße
Kielwegstraße
Kriegerstraße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lothlandstraße
Mozartstraße

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 223“

Nordstraße
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Wankelstraße)
Richard-Skor-Weg
Pletschmühlenfeldchen
Ringstraße
Rosenstraße
Schellingstraße
Schopenhauerstraße
Schubertweg
Sternstraße
Theresienstraße

Stadtteil Brachelen

Aachener Gracht
Am Güterbahnhof
Annastraße
Asterstraße
Buttergasse
Cäcilienweg
Dohlenweg
Dohmengasse
Finkenweg
Fliederstraße
Gereonstraße
Grabenstraße
Hauptstraße
Haus-Horrig-Straße
Hinkensweg
Im Öldriesch
Johannispfadchen
Judenweg
Kemperweg
Kirchgrabenstraße
Klosterberg
Kommend
Linderner Straße
Linnicher Straße
Minkespfadchen
Pauweg
Pfarrer-Berrenberg-Straße
Pfarrer-Jacobs-Straße
Randerather Weg
Ritterstraße
Ritzerfeldstraße
Schüngeler Weg
Schurberg
Schwalbenweg
Schwarzer Weg
Steigelchen
Südstraße

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 224“

Tennoft
Thomasweg
Tönishof
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg
Waidmühlenweg

Stadtteil Doveren

Allensteiner Straße
Am Kaiserstein
Am Sanderbusch
Am Sattelplatz
Auf dem Kamp
Barbarastraße
Beckerstraße
Berliner Straße
Dammweg
Doktor-Bennewitz-Straße
Doverhahn
Doverheide
Gritterer Weg
Hückelhovener Straße
Im Mönich
Im Schlung
Im Weidenfeld
In den Brüchen
Junkerstraße
Koppelhof
Kreuzherrenweg
Künkeler Straße
Kutschergasse
Marienhofer Straße
Mölleberg
Mollenmühle
Pfarrer-Thomas-Straße
Radekestraße
Robert-Jansen-Straße
Sandstraße
Schöffenstrasse
Schulstraße
Sellarystraße
Traberhof
Trakehnergraben
Trensenweg
Van-Werth-Straße

Stadtteil Hilfarth

Ahornweg
Am Grüngürtel
Am Kiespley
An der Rur
Bendstraße

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 225“

Birkenweg
Blumenstraße
Braunstraße
Brückstraße
Callstraße
Dechant-Heidenthal-Straße
Eichenstraße
Erlenstraße
Eschenweg
Fichtenstraße
Gerbergasse
Goethestraße
Hahnendriesch
Im Winkel
Ingelmannstraße
Kiefernweg
Kleiststraße
Korbmacherstraße
Kreuzstraße
Lachend
Lärchenweg
Leonhardstraße
Marienstraße
Nelkenweg
Nohlmannstraße
Pappelstraße
Rotdornweg
Schillerstraße
Schlickweg
Schwarzdornweg
Tannenstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Wacholderweg
Wannmacher Straße
Weberstraße
Weißdornweg
Woebelstraße
Wolfstraße
Zum Feldchen
Zum Fischteich

Stadtteil Hückelhoven

Achenbachstraße
Aggerstraße
Ahrweg
Am alten Flöz
Am Hansberg
Am Jugendheim
Am Lieberg
Am Mühlenbach
Am Mühlenweg

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 226“

Am Parkhof
Am Steinacker
Am Wadenberg
An Bocketsmühle
An der Feuerwache
An der Haagstraße
An Romersmühle
Balthazarstraße
Bauerstraße
Berresheimring
Brassertstraße
Breteuilplatz
Boecklerstraße
Chemnitzer Straße
Dechant-Frenken-Weg
Doverack
Doktor-Ruben-Straße
Dr.-Eberle-Straße
Dresdener Straße
Drosselweg
Emsstraße
Erfstraße
Erfurter Straße
Evertzbruch
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Försterstraße
Glück-Auf-Straße
Graf-Beust-Straße
Haagstraße
Haldenweg
Hartlepooler Platz
Heidehof
Husarenstraße
Im Drees
Im Rhin
In der Schlee
Jenaer Straße
Katharinenstraße
Kestenstraße
Keverstraße
Klosestraße
Knappenstiege
Körperstraße
Krümmerstraße
Lahnweg
Lambertusstraße
Leipziger Straße
Lippeweg
Loerbrockstraße
Ludovicistraße
Lungstraßplatz
Maasweg
Melanchthonstraße

(ab von-Dechen-Straße bis In der Schlee)

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 227“

Moselweg
Nach Grittern
Nachtigallenweg
Neckarstraße (nur Stichweg)
Netteweg
Ottmannskamp
Rauhutstraße
Rurbrücke
Saarweg
Schmeißerstraße
Schmiedegasse
Schnorrenbergstraße
Siegstraße
Stockumer Weg
Van-Woerden-Straße
Verbindungsstraße
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg
(Name zurzeit unbekannt)
Vielhauerweg
Vogelstange
vom-Stein-Straße
von-Dechen-Straße
von-Heinitz-Straße
von-Reden-Straße
Weimarer Straße
Wiedstraße
Wupperstraße

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Amselweg
Bruchend
Dahlienweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße (zwischen Palandstraße und Wassenberger Straße)
Eschenbroich (nur Stichweg)
Frankenweg
Ginsterweg
Hasenpfad
Holunderweg
Houverather Straße
Im Bissen
Im Siel
In Brück
Jahnstraße
Kastanienweg
Kirchblick
Lianenweg
Ligusterweg
Narzissenweg
Palmweg
Platanenweg

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 228“

Schleißbergstraße
Stephanusstraße
Veilchenweg
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Alte Schule
Bogenstraße
Entenweg
Fasanenweg
Feldweide
Grasweide
Hahnenwinkel
Hubertusstraße
In der Weide
Jettchenweg
Kobbenthaler Straße
Koenigsmühle
Kringsstraße
Mahrweg 1 – 50
Mühlenkamp
Rolandstraße
Schützenwinkel
Taubenweg

Stadtteil Ratheim

Ackerstraße
Am Haller
Am Kirchberg
Am Kirchbruch
Am Kirchpfad
Am Klingerbach
Am Ohof
Am Reitplatz
Am Waldrand
Am Weidchen
An der Wasserrinne
Anton-Heinen-Straße
A.-Schweitzer-Straße
Auf dem Turm
Auf der Henne
Auf der Länge
B.-Elbern-Straße
Bachstraße
Bergstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Danziger Straße
Diebsweg
Ehlersstraße
Ernst-Reuter-Straße
Faulendriesch

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 229“

Feldstraße
Franzstraße
Friedensstraße
Garsbeck
Gendorfer Straße
Gleiwitzer Straße
Grünstraße
Hans-Sachs-Straße
Heckenstraße
Hermann-Janßen-Straße
Josef-Brunns-Straße
Josef-Darius-Weg
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Kolpingstraße
Korstenstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Lotforster Straße
Luxweg
Mahrweg 51 – Ende
Masurenweg
Max-Planck-Straße
Meurerstraße
Mittelstraße
Moelerweg
Mühlenstraße
Pützbachweg
Ratheimer Markt
Ringofen
Robert-Koch-Straße
Rurblick
Sebastianstraße
Sonnenwinkel
Sperberweg
Schadestraße
Schieferpley
Schlackerweg
Schmittenweg
Schmitterstraße (nur Stichweg)
Schröver Garten
Schröverweg
Steinstraße
Stettiner Straße
Stille Wasser
Stolzbergstraße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Venner Garten
Venner Hof
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße

(außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage) „Abi. Hu. 2021, Nr. 19, S. 230“

Weidmannweg
Wiesengrund
Wildpfad
Winkelhauser Straße
Ziegelweg
Zum Dornbusch
Zum Mahracker
Zur Lichtung
Zur Silberquelle

Stadtteil Rurich

A.-Reimann-Straße
Dr.-Bäumker-Straße
Hompeschstraße
Kippinger Straße
Malefinkstraße
Mertensstraße
Ochsenbend
Portenstraße
Römerstraße
Schloßstraße

Stadtteil Schaufenberg

Bonifatiusweg
Bürgerplatz
Buchenstraße
Falkengasse
Hochstraße
Honigmannplatz
Jägerstraße
Kampstraße
Lindenplatz
Paßmannstraße
Rosemannstraße
Schwanengasse
Weidenstraße
Weiherstraße
Zum Sportplatz
Zur Fuchsfalle“

(außer Teilstück K 26 Hs-Nrn. 53 – 57)

§ 2 Reinigung durch die Stadt

Die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt einmal wöchentlich gereinigt:

Stadtteil Baal

Aachener Straße
Bahnstraße
Benzstraße
Daimlerstraße

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 231“

Dieselstraße
Krefelder Straße
Lövenicher Straße
Opelstraße
Ottostraße (ab Wankelstraße bis Porschestraße)
Porschestraße
Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg
Fochsensteg
Holter Weg
Neustraße
Rochusstraße
Verbindungsstraße zwischen dem Holter Weg und der Wedauer Straße (unbekannt)
Wedauer Straße

Stadtteil Doveren

Dionysiusstraße
Doverener Markt
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Provinzialstraße
Rathausstraße

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am Landabsatz
Am Parkhof (von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)

Dinstühlerstraße
Gladbacher Straße
Harbigstraße
Hilfarther Straße
Jülicher Straße
Kantinenberg
Ludovicistraße (ab "In der Schlee" bis Ende, K 26)
Markt
Martin-Luther-Straße
Mokwastraße (außer Stichweg)
Neckarstraße
Parkhofstraße (ab Hilfarther Straße bis L 117)
Rheinstraße
Roermonder Straße
Sophiastraße
Weserstraße

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 232“

Wiläauer Platz

Stadtteil Kleingladbach

Am Gladbach

Erkelenzer Straße (Zwischen Wassenberger Straße und Schellbergstraße)

Eschenbroich (ohne Stichweg)

Palandstraße

Ratheimer Straße

Wassenberger Straße

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße

Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Bahnhofstraße

Buscherbahn

Buscher Straße

Hagbrucher Straße

Heerstraße

Jacobastraße

Kirchstraße

Millicher Straße

Myhler Straße

Oberbrucher Straße

Schmitterstraße (außer Stichweg)

Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung „Auf der Länge“)

Schulte-Braucks-Straße

Wallstraße

(entlang der Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis einschl. Außensportanlage)

Stadtteil Rurich

./.

Stadtteil Schaufenberg

Jacobastraße

Weiberstraße (K 26: Haus-Nr. 53 - 57, außer Winterwartung)

§ 3 Winterwartung durch die Stadt

Die Winterwartung (§ 1 Abs. 1 und 2 der Satzung) wird durch die Stadt durchgeführt.

Stadtteil Altmühl

Altmyhler Straße

Auf den Knippen

Dorfstraße

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 233“

Stadtteil Baar

Aachener Straße

Am Hackeberg

(außer Stichweg)

Am Hang

Am Königsberg

Bahnstraße

Beethovenstraße

Benzstraße

Daimlerstraße

Dieselstraße

Friedhofstraße

(ab Einmündung Aachener Straße -
Einmündung Theresienstraße)

Fringstraße

Güterstraße

Hegelstraße

Heilighäuschen

Herderstraße

(mit Ausnahme des Stichweges entlang
der Flurstücke 749, 770, 779-784 und der Teilstücke
769 und 705)

Kantstraße

Kapellenstraße

Krefelder Straße

Kriegerstraße

Lövenicher Straße

Nordstraße

Opelstraße

Ottostraße

Porschestraße

Richard-Skor-Weg

Rosenstraße

Schellingstraße

Theresienstraße

(außer Stichweg)

Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg

Annastraße

Fochsensteg

Hauptstraße

Haus-Horrig-Straße

(Hauptstraße Richtung Bahnhof – Einmündung
Dohlenweg)

Klosterberg

(Hauptstraße – Teichbachweg)

Linderner Straße

Linnicher Straße

Neustraße

Ritzerfeldstraße

Rochusstraße

Südstraße

Stadtteil Doveren

Am Kaiserstein

Dionysiusstraße

(außer Stichweg)

„Abt. Hü. 2021, Nr. 19, S. 234“

Doverēner Markt
Doverhahn (ab Einmündung Hetzerather Straße – Einmündung Am Sanderbusch)
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Hückelhovener Straße
Im Weidenfeld (inklusive Stichwege)
Kreuzherrenweg
Mölleberg (außer Stichweg)
Provinzialstraße
Rathausstraße
Sandstraße
Schulstraße
Sellarystraße
Van-Werth-Straße (ab Einmündung Am Kaiserstein – Beginn Rundstraße)

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Callstraße
Fichtenstraße (bis Ecke Tannenstraße)
Goethestraße
Leonhardstraße (von Breite Straße bis Kaphofstraße)
Kaphofstraße

Stadtteil Hückelhoven

Am alten Flöz
Am Landabsatz
Am Parkhof (von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)
Am Lieberg
Am Steinacker
An Romersmühle (ohne Stichwege)
Balthazarstraße
Bauerstraße
Berresheimring
Brassertstraße
Dinstühler Straße
Doktor-Ruben-Straße
Dr.-Eberle-Straße
Drosselweg
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Gladbacher Straße
Glück-Auf-Straße
Haagstraße
Haldenweg
Hilfarther Straße
Im Drees
In der Schlee
Jülicher Straße
Kantinenberg
Kestenstraße
Klosestraße
Knappentstiege (zwischen Martin-Luther-Straße und Bauerstraße,

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 235“

Treppentritt
Körferstraße (einschl. Stichwege)
Loerbrockstraße
Ludovicistraße
Lungstraßplatz
Maasweg (bis Haus-Nr. 8)
Markt
Martin-Luther-Straße
Melanchthonstraße
Mokwastraße (von Sophiastraße bis Friedrichstraße)
Neckarstraße (außer Stichweg)
Parkhofstraße
Rauhutstraße (ohne Stichwege)
Rheinstraße
Roermonder Straße
Sophiastraße
van-Woerden-Straße
von-Dechen-Straße (unterer Teil bis Ludovicistraße)
Weserstraße
Wildauer Platz
Zum alten Schacht

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Am Gladbach
Amselweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße
Eschenbroich (außer Stichweg)
Ginsterweg
Holunderweg
Jahnstraße
Kastanienweg
Palandstraße
Palmweg (ab Palandstraße bis Haus-Nr. 24)
Ratheimer Straße
Wassenberger Straße
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße
Jettchenweg
Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Am Kirchberg
Am Reitplatz
Bahnhofstraße (von Heerstraße bis Vennstraße)
Breslauer Straße
Burgstraße
Buscher Straße

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 236“

Buscher Bahn
Franzstraße
Garsbeck (bis Haus-Nr. 25)
Hagbrucher Straße
Heerstraße
Hermann-Janßen-Straße
Jacobastraße
Kirchstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Mahrweg (Bereich Hs-Nrn. 74 – 82)
Millicher Straße
Mühlenstraße
Myhler Straße
Oberbrucher Straße
Ratheimer Markt
Schmitterstraße (außer Stichweg)
Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung Auf der Länge)
Schulte-Braucks-Straße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße
Zechenring

Stadtteil Rurich

Hompeschstraße (ab Ortseingang bis Einmündung Kippinger Straße)

Stadtteil Schaufenberg

Hochstraße (ohne Stichwege)

Jacobastraße

Jägerstraße

Rosemannstraße

Weierstraße (ab Jägerstraße bis Einmündung Hochstraße)

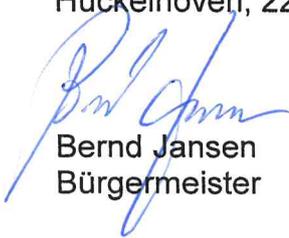
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 22.12.2021



Bernd Jansen
Bürgermeister

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 22.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656, SGV NW 2020) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW S. 218/SGV NW 2020) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1971 (GV NW S. 359/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 22. Dezember 2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15. Dezember 1972 beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 239“

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, es sei denn, sie sind darüber hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich benutzt,
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v. H.-Satz erhöht, der im einzelnen beträgt:

1.	Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0
2.	Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	20
3.	Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	40
4.	Bei viergeschossiger Bebaubarkeit	50
5.	Bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	60
6.	Bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	70
7.	Für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes seine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist die Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse größer als die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige, so ist die größere Anzahl der vorhandenen Vollgeschosse zugrunde zu legen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe, Industrie- und Kerngebieten um 33 1/3. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2 als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Flächen überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen oder bebaubar sind, werden als zweigeschossige bebaubare Grundstücke angesetzt. Gemeindebedarfsflächen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, insbesondere Friedhöfe, Freibäder und Sportplätze, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen oder bebaubar sind, werden als zweigeschossige bebaubare Grundstücke angesetzt. Gemeinbedarfsflächen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, insbesondere Friedhöfe, Freibäder und Sportplätze, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches noch kein Beitrag erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt für den
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| Vollanschluss | 5,32 € pro qm |
| Anschluss an den Schmutzwasserkanal | 3,57 € pro qm |
| Anschluss an den Regenwasserkanal | 1,75 € pro qm |
- der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur der jeweilige Teilanschlussbeitrag gemäß Abs. 7 erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 4 Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenen Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 8 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 242“

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt Hückelhoven werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 9 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühren werden nach dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der städt. Entwässerungseinrichtung durch das angeschlossene Grundstück berechnet. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der vom Grundstück tatsächlich eingeleiteten aufgrund einer von der Stadt genehmigten und abgenommenen Messeinrichtung feststellbaren Abwassermenge (Wirklichkeitsmaßstab) oder nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (Wahrscheinlichkeitsmaßstab - § 9 a). Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich im Grundsatz nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 9 b).

§ 9 a Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für den Fall, dass die Abwassermenge nicht durch eine Messeinrichtung (Wirklichkeitsmaßstab) feststellbar ist, gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich

„ABF. HÜ. 2021, Nr. 19, S. 243“

der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen als Abwassermenge.

- (3) Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind maßgebend die Wasserbezugsmengen, die die Wasserversorgungsunternehmen für den Zeitraum eines Jahres festgestellt und berechnet haben. Dabei ist stets die letzte in den maßgeblichen Abrechnungszeitraum per Festsetzung nach Abs. 1 durch Ablesung hineinragende Wasserrechnung, wenn keine vorliegt, die letzte vor dem im maßgeblichen Kalenderjahr der Festsetzung nach Abs. 1 festgestellte Wasserrechnung des Gebührenpflichtigen zugrunde zu legen.

Berücksichtigt diese nur einen Nutzungszeitraum von weniger oder mehr als 12 Monaten, so wird der Betrag anteilig nach Monaten so erhöht oder verringert, dass ein fiktiver Ganzjahresverbrauch festgestellt werden kann. Zeiten, in denen keine Nutzung der städt. Abwassereinrichtung durch den Gebührenpflichtigen erfolgt, bleiben für jeden vollen Monat unberücksichtigt.

- (4) Bei der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt der nach Abs. 3 zutreffende Zeitraum entsprechend.
- (5) Die endgültige Festsetzung der Gebühr für die Schmutzwasserableitung erfolgt mit dem Abgabenbescheid für die Grundbesitzabgaben des Folgejahres, sobald erstmalig die Wasserbezugsmenge im Sinne von Abs. 3 feststeht. Gleichzeitig erfolgt die Erhebung der Vorauszahlung für das laufende Jahr.
- (6) Es wird eine Vorauszahlung auf die Gebühr für die Schmutzwasserableitung erhoben, deren Höhe sich grundsätzlich nach den Wasserbezugsmengen richtet, die von der vorletzten Jahresabschlussrechnung bis zur letzten Jahresabschlussrechnung vor der jeweiligen Veranlagung erfasst worden sind. Die Stadt kann die Höhe der Vorauszahlungen in begründeten Einzelfällen entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Wasserbezugsmengen festsetzen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Gebührenschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum angerechnet. Verbleibende Forderungen sind nachzuentrichten; Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (7) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres werden für die Vorauszahlung auf die Gebühr für die Schmutzwasserableitung folgende Abwassermengen zugrunde gelegt:

44 cbm für eine betriebs- und haushaltszugehörige Person
88 cbm für zwei betriebs- und haushaltszugehörige Personen
125 cbm für drei betriebs- und haushaltszugehörige Personen
160 cbm für vier betriebs- und haushaltszugehörige Personen
180 cbm für fünf betriebs- und haushaltszugehörige Personen

sowie 20 cbm für jede weitere betriebs- und haushaltszugehörige Person.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 244“

- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Wasserzähler ist vor der Zapfstelle, die sich im Außenbereich ohne Abflussmöglichkeit befinden muss, fest zu installieren. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Hückelhoven geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die einen Teil der angeführten Wassermenge nicht wieder in die öffentliche Abwasseranlage einleiten (z. B. Abwasser aus Stallungen und Dunggruben, Spritzen auf den Feldern, Wasserversorgung auf den Viehweiden und Gärtnereianlagen) wird die Staffelung des § 9 a) Abs. 7 Satz 2 angewandt (Pauschalierung). Stichtag für die Ermittlungen der haushalts- und betriebszugehörigen Personen ist der 1. Oktober des Vorjahres.
- (10) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt pro cbm Abwasser 2,88 €.
- (11) Eine Mindestgebühr für die Ableitung des Schmutzwassers wird nicht erhoben.

- (12) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 9 b

Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserableitung wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich insoweit nach der bebauten und befestigten qm-Fläche des Grundstückes, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar, d. h. ohne eigene leitungsmäßige Verbindung, in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Als „befestigt“ i. S. dieser Vorschrift gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht in das Erdreich eindringen kann (z. B. Befestigung in Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise).
Diese Fläche wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung beträgt 0,72 € pro qm bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (3) Die angeschlossene Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird, ist grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln. Sie wird, abgerundet auf volle 10 qm, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Die Stadt kann, soweit es für die Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Lagepläne, Berechnungen, fordern.

Der Gebührenpflichtige hat die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und nachfolgende Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt oder Änderung der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen. Änderungen, die sich aufgrund der veranlagungsbedingten Abrundung der angeschlossenen Grundstücksfläche auf die Höhe der Gebühr nicht auswirken, sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 9 c
**Erstattungspflicht bei Wegfall
der Halbierung der Abwasserabgabe**

Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung in ihrer jeweiligen Fassung - den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Schmutzwassers beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Niederschlagswassers entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche und überschreitet diese Veränderung 10 qm, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr. Änderungen bis 10 qm bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

§ 11
Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 247“

- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Im Falle eines Eigentumswechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Erstehers bereits mit dem Tag des Zuschlages. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung berühren, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt haben, beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven anzuzeigen. Bei Veränderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche gilt Satz 3 nur dann, wenn die Veränderung 10 qm überschreitet.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 (aufgehoben)

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 248“

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 249“

HINWEIS:

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung	1. Jan. 1973
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung	1. Jan. 1975
In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung	1. Jan. 1977
In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung	1. Jan. 1978
In-Kraft-Treten der 4. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 1974
In-Kraft-Treten der 5. Änderungssatzung	1. Jan. 1980
In-Kraft-Treten der 6. Änderungssatzung	1. Jan. 1981
In-Kraft-Treten der 7. Änderungssatzung	1. Jan. 1982
In-Kraft-Treten der 8. Änderungssatzung	11. April 1982
In-Kraft-Treten der 9. Änderungssatzung	1. Jan. 1983
In-Kraft-Treten der 10. Änderungssatzung	1. Juli 1984
In-Kraft-Treten der 11. Änderungssatzung	1. Jan. 1986
In-Kraft-Treten der 12. Änderungssatzung	1. Jan. 1988
In-Kraft-Treten der 13. Änderungssatzung	1. Jan. 1988
In-Kraft-Treten der 14. Änderungssatzung	1. Jan. 1990
In-Kraft-Treten der 15. Änderungssatzung	1. Jan. 1991
In-Kraft-Treten der 16. Änderungssatzung	1. Jan. 1992
In-Kraft-Treten der 17. Änderungssatzung	1. Jan. 1993
In-Kraft-Treten der 18. Änderungssatzung	1. Jan. 1995
In-Kraft-Treten der 19. Änderungssatzung	1. Jan. 1996
In-Kraft-Treten der 20. Änderungssatzung	1. Jan. 1997
In-Kraft-Treten der 21. Änderungssatzung	1. Jan. 1998
In-Kraft-Treten der 22. Änderungssatzung	1. Jan. 1999
In-Kraft-Treten der 23. Änderungssatzung	1. Juli 1999
In-Kraft-Treten der 24. Änderungssatzung	1. Jan. 2000
In-Kraft-Treten der 25. Änderungssatzung	1. Jan. 2001
In-Kraft-Treten der 26. Änderungssatzung	1. Jan. 2002
In-Kraft-Treten der 27. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2002
In-Kraft-Treten der 28. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2002
In-Kraft-Treten der 29. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2003
In-Kraft-Treten der 30. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2006
In-Kraft-Treten der 31. Änderungssatzung	1. Jan. 2007
In-Kraft-Treten der 32. Änderungssatzung	1. Jan. 2008
In-Kraft-Treten der 33. Änderungssatzung	1. Jan. 2011
In-Kraft-Treten der 34. Änderungssatzung	1. Jan. 2012
In-Kraft-Treten der 35. Änderungssatzung	1. Jan. 2013
In-Kraft-Treten der 36. Änderungssatzung (rückwirkend)	1. Jan. 2012
In-Kraft-Treten der 37. Änderungssatzung	11. Dez. 2014
In-Kraft-Treten der 38. Änderungssatzung	01. Jan 2017
In-Kraft-Treten der 39. Änderungssatzung	01. Jan 2018
In-Kraft-Treten der 40. Änderungssatzung	01. Jan 2020

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 22.12.2021



Bernd Jansen
Bürgermeister

SATZUNG

über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hückelhoven betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hückelhoven erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Verwertung von Altholz und Metallschrott.
 2. Verwertung von Bioabfällen und Grünschnitt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg bzw. von einem beauftragten Dritten nach der vom Kreis Heinsberg hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 252“

- (5) Die Stadt Hückelhoven kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§22 KrWG).
- (6) Die Stadt Hückelhoven wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hückelhoven gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz und Metallschrott).
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in der stationären Sammelstelle.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Bereithalten einer Annahmestelle für Grünschnitt.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 253“

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapier-tonne, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz, Metallschrott, Elektrogroßgeräte, Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffannahmestelle auf dem städtischen Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Stadt Hückelhoven eingesammelt und befördert werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hückelhoven sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Hückelhoven nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz VerpackVO);
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 254“

- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen stationären Annahmestelle auf dem städtischen Bauhof in Hückelhoven, Rheinstraße 101, angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zur Öffnungszeit der in Abs.1 genannten Schadstoffannahmestelle angeliefert werden. Die Öffnungszeit wird von der Stadt Hückelhoven bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückelhoven liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückelhoven haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückelhoven liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung zu entsorgen.

„Abf. Hü. 2021, Nr. 19, S. 255“

- (2) § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 256“

soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hückelhoven gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis Heinsberg angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Heinsberg das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 257“

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Hückelhoven bestimmt, soweit sie selbst Einfluss nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Container in den Größen 770 l und 1.100 l,
 - b) schwarze oder braune Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
 - c) schwarze oder blaue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie Container in der Größe 1.100 l,
 - d) gelbe oder schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel, Container in der Größe 1.100 l sowie gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmen eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- (3) Die Abfallbehälter für Restmüll sowie die Biotonnen sind mit einer Plakette zu versehen, die deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1
 - a) mindestens einen Abfallbehälter für Restabfall,
 - b) auf Antrag einen Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - c) auf Antrag einen Abfallbehälter für Altpapier,
 - d) mindestens einen Abfallbehälter oder Container bzw. gelbe Säcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe.

Jeder Grundstückseigentümer hat so viele Abfallbehälter zu beschaffen, wie sie zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls notwendig sind. Pro Grundstück und Haushalt ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter für Restmüll zwingend zu halten. Nach dem Grundstücks-

„ABF. HA. 2021, Nr. 19, S. 238“

eigenümer/Anschlussberechtigte von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist die Stadt berechtigt, ihm ein nach ihrer Erfahrung und den Umständen entsprechendes angemessenes Gefäß-volumen zuzuteilen.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungs-volumen nicht beantragt worden, so haben die Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Die Stadt entscheidet dabei unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der örtlichen Verhältnisse über die Zahl und die Größe des für das angeschlossene Grundstück erforderlichen Abfallbehälters.

- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier, Biomüll sowie zur Sammlung von Verpackungs- und Verbundstoffen, die sperrigen Abfälle, die gelben Säcke sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag um 6.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und -streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen.

Kann das Sammelfahrzeug z. B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Hückelhoven bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Hückelhoven Beauftragten ist Folge zu leisten.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 259“

- (2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter MGB 60-I bis 1100-I werden von der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens gestellt und unterhalten (dies gilt nicht für Abfallbehälter zur Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen). Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Abfuhrunternehmens.

Wird eine andere Gefäßgröße benötigt oder ein anderer Abfuhrhythmus gewünscht, so kann ein entsprechender Antrag bei der Stadt gestellt werden. Im Falle des Abs. 1 erfolgt der Gefäßtausch auf Anforderung der Stadt durch den von der Stadt beauftragten Dritten.

Nach der Grundausstattung (erstmalige Auslieferung eines Gefäßes) ist ein Wechsel in der Gefäßgröße oder im Abfuhrhythmus monatlich möglich. Die hierfür erforderliche Ummeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadtverwaltung vorliegen.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Hückelhoven gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den schwarzen/blauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten ist das Altpapier zu

„Abi. Hück. 2021, Nr. 19, S. 260“

bündeln oder in Kartons zu verpacken und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.

3. Bioabfälle sind in den schwarzen/braunen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den Schwarzen Abfallbehälter (Restmüll) mit schwarzem Deckel einzufüllen.

Ansonsten sind die Grünabfälle, mit Ausnahme von Baum- und Gehölzschnitt mit einem Stammdurchmesser über 10 cm sowie Baumstubben und Wurzelstöcke, mit verrottbarer Schnur zu bündeln und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen. Nicht bündelbare Grünabfälle müssen in offenen Behältnissen bereitgestellt werden. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladen werden können. Der Ast- und Strauchschnitt ist höchstens in 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 1 cbm.

Grünschnittabfälle, wie z. B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub, können bei der von der Stadt Hückelhoven bekannt gegebenen Annahmestelle abgegeben werden. Die abzugebende Menge beträgt 1 cbm je Annahmetag und bebautem Grundstück.

Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

4. Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelben Deckeln, Container bzw. gelben Säcke, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 261“

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Hückelhoven gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Ausgeschlossen von der Abfuhr ist Flachglas, wie z. B. Fenster-, Spiegel- und Drahtglas.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Es können maximal 4 Haushalte auf einem Grundstück einen gemeinschaftlichen Abfallbehälter benutzen (Ausnahme: Abfallbehälter zur Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen). Dies gilt insbesondere für Mehrfamilienhäuser. Die Grundstückseigentümer/Anschlussberechtigten können im Rahmen der vorgenannten Vorschriften die ihrem Abfallaufkommen gemäße und zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßgröße und den Abfuhrhythmus wählen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt entleert:

1. Das Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus eingesammelt.
2. Die Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe bzw. gelben Säcke werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert bzw. eingesammelt.
3. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen- und 4-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann, soweit betriebliche Gründe dies zulassen, eine wöchentliche Leerung der Restmüllcontainer mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter erfolgen.
6. Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage, wenn

„Abf. Hu. 2021, Nr. 19, S. 262“

der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, werden von der Stadt Hückelhoven bestimmt und bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt Hückelhoven festgelegt.

7. Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
8. Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückelhoven hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach Anmeldung eingesammelt. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldekarte oder über das Internet an das Entsorgungsunternehmen. Der Abfallbesitzer hat Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben. Die Abfuhrtage werden auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen vom Entsorgungsunternehmen festgesetzt und den Anschlussberechtigten mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt in der Regel spätestens 2 Monate nach Anmeldung. Jeder Haushalt erhält mit dem jährlichen Abfallkalender 2 Anmeldekarten.

Die Abfuhr erfolgt separat für die Wertstoffe

- Altmetall/Schrott
- Elektrogeräte/Kühlgeräte
- Altholz/Holzmöbel
- Restsperrmüll

Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass eine separate Verladung ohne Sortieraufwand möglich ist. Das Einzelstück darf eine Größe von 1 m x 2 m x 1 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten, ansonsten ist es ggf. zu zerlegen.

Es wird nur der angemeldete Sperrmüll mitgenommen. Der zu entsorgende Sperrmüll wird pro Haushalt und Abfuhr auf maximal 3 cbm als haushaltsübliche Menge begrenzt.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 263“

Nicht als Sperrmüll von der Stadt eingesammelt werden:

- Hausmüll
 - gefüllte Säcke, Tüten, Kartons und Kisten
 - nicht sperrige Wertstoffe (Papier, Glas, Metall, Verpackungen des Dualen Systems, Grünabfälle)
 - Sondermüll (z. B. Batterien, Farben, leere Ölbehälter, Chemikalien etc.)
 - Kühlgeräte und Ölradiatoren
 - Autowracks, Kraftfahrzeugteile
 - motorbetriebene Zweiräder
 - Autoreifen
 - Haushaltsauflösungen, wenn die Gesamtmenge der Sperrgüter 3 m³ übersteigt
 - Wurzelstöcke
 - Abfall aus Gewerbebetrieben und der Landwirtschaft
 - Gegenstände bzw. Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallen (z. B. Steine, Ziegel, Balken, Bretter, Türen, Fenster, Verglasung etc.)
 - Erdaushub, Bauschutt
 - Holzteile, die kein Möbelholz darstellen
 - fest mit Haus und Grundstück verbundene Teile (z. B. Gartenzäune, Ställe etc.)
 - Heizkörper
 - Glaskörper
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.
- (3) Elektrokleingeräte sind zu einer beim städtischen Bauhof, Rheinstraße 101, 41836 Hückelhoven, eingerichteten Sammelstelle zu bringen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hückelhoven den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 264“

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hückelhoven obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 265“

§ 20
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Hückelhoven ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hückelhoven und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hückelhoven erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) entgegen § 9 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle nicht nachkommt;
 - d) öffentliche Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 benutzt, insbesondere zur Ablagerung von Hausmüll;
 - e) entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle neben Depotcontainer oder sonstige Sammelstellen ablegt;
 - f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter und Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt.
 - g) entgegen § 13 Abs. 9 die Depotcontainer für Altglas außerhalb der zugelassenen Zeit von werktags 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) als Nichtberechtigter schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) oder Grünabfälle (§ 13 Abs. 4) an den städtischen Sammelstationen anliefert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2022 in Kraft.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 267“

Hinweis.

Inkrafttreten der Ursprungssatzung
Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung

1. Januar 2011
7. Juli 2012
1. Januar 2016
1. Januar 2022

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 22.12.2021



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 2-008-1 Baal, Nahversorgung Krefelder Straße hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 22.12.2021 den Bebauungsplan 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 270“

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

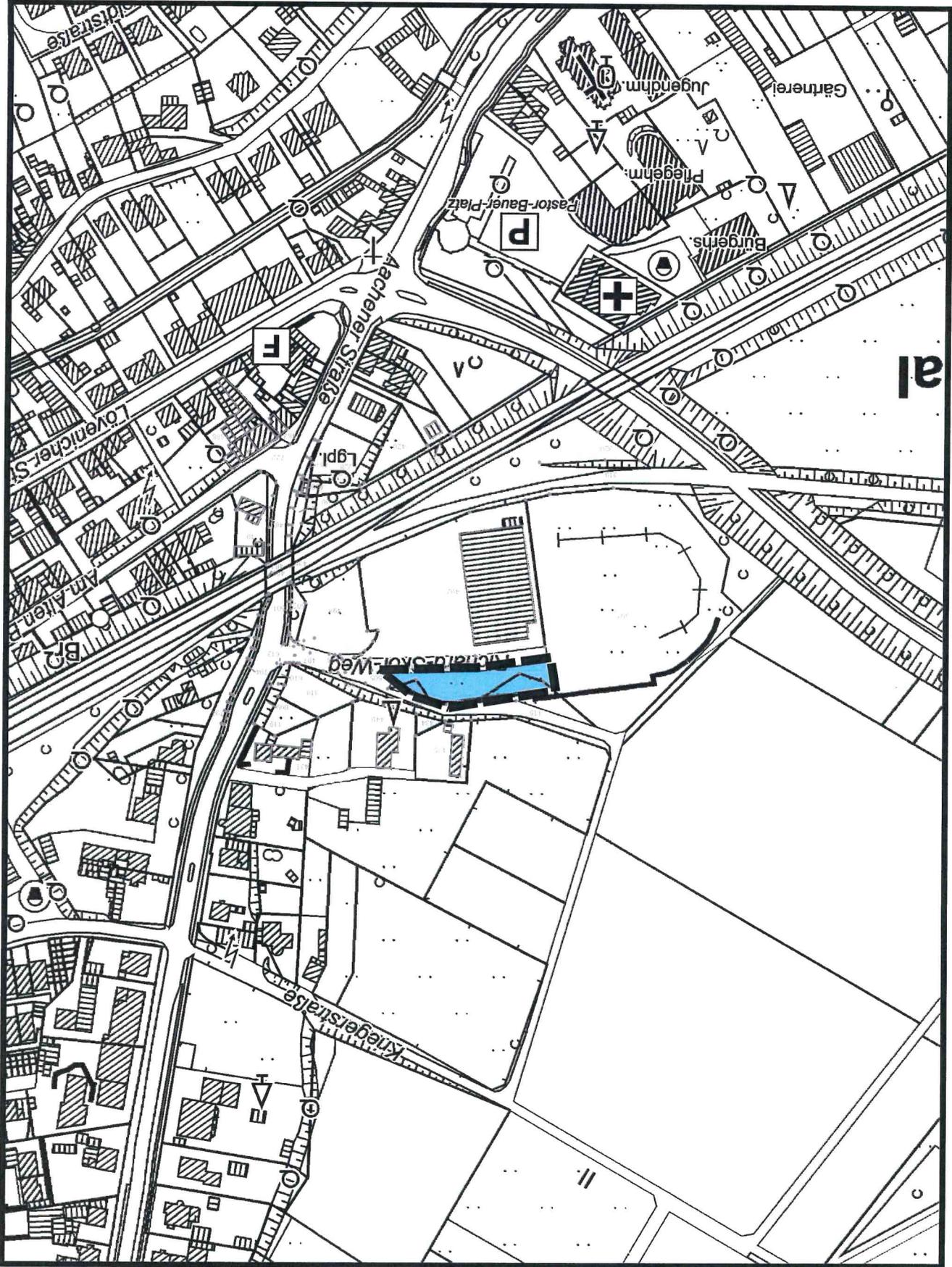
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 271“

Geltungsberech Behauungsplan 2-008-1, Baal,
Nahversorgung Krefelder Strae



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 23.12.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring;

hier: a) Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

(Bürgerbeteiligung) vom 03.01.2022 bis einschließlich 14.01.2022

a) Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 beschlossen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den seit dem 17.09.2021 rechtskräftigen Bebauungsplan, 6-213-0, Ratheim, Zechenring durchzuführen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan, der in einem zweistufigen Verfahren aufgestellt wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Stadt Hückelhoven besitzt im Industriepark Rurtal – zwischen der ehemaligen Kohlenwäsche und dem Heizkraftwerk der WEP ein ca 22.200 qm großes Gewerbegrundstück. Um zukünftig bedarfsgerechte und marktfähige Grundstückszuschnitte zwischen 1.500 qm und 13.000 qm realisieren und vermarkten zu können, sollte diese Fläche durch den Bau einer 70 m langen Stichstraße grundstücksmäßig neu aufgeteilt werden. Hierzu wurde das entsprechende Bebauungsplanverfahren 6-213-0 durchgeführt. Der Bebauungsplan erlangte durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.09.2021 Rechtskraft.

In der Zwischenzeit – noch vor Baubeginn der Straße – möchte nun ein Unternehmen das gesamte Grundstück der Stadt Hückelhoven erwerben und entsprechend bebauen. Somit wäre die geplante Stichstraße gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 6-213-0 obsolet und würde derzeit der vorgesehenen Bebauung entgegenstehen.

Aus diesem Grund ist die Aufhebung des Bebauungsplanes „6-213-0, Ratheim, Zechenring“ notwendig. Nach Erlöschen der Rechtskraft des Bebauungsplanes 6-213-0 gelten die Festsetzungen des zuvor gültigen Bebauungsplanes „6-101-0/E, Ratheim, Zechenring, ehemalige Kohlenwäsche“. Diese stehen dem geplanten Vorhaben auf der gesamten städtischen Grundstücksfläche nicht entgegen.

Die ausdrückliche Aufhebung eines Bauleitplans hat gemäß § 1 Abs. 8 BauGB materiell und verfahrensrechtlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie eine Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewandt werden. Demnach ist zur Aufhebung
„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 273“

eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 03.01.2022 bis
einschließlich Freitag, den 14.01.2022**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und dies zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter:

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 274“

<http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

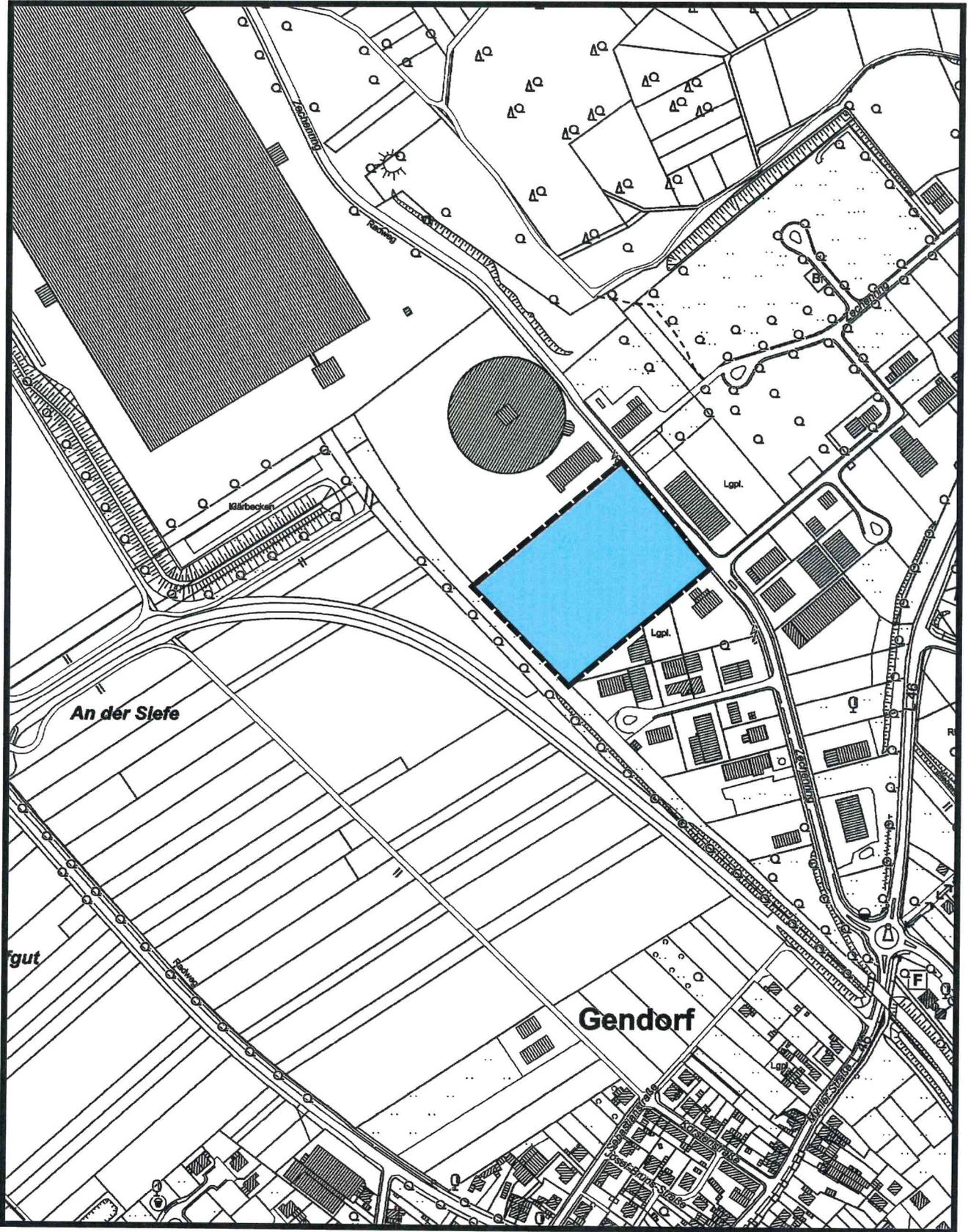
Hückelhoven, den 23.12.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH JUNI 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 276“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 22.12.2021 den Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Da es sich um ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB handelt, wird der Bebauungsplan rückwirkend zum Datum der Bekanntmachung des ersten Satzungsbeschlusses am 12.04.2019 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich. Der Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 277“

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

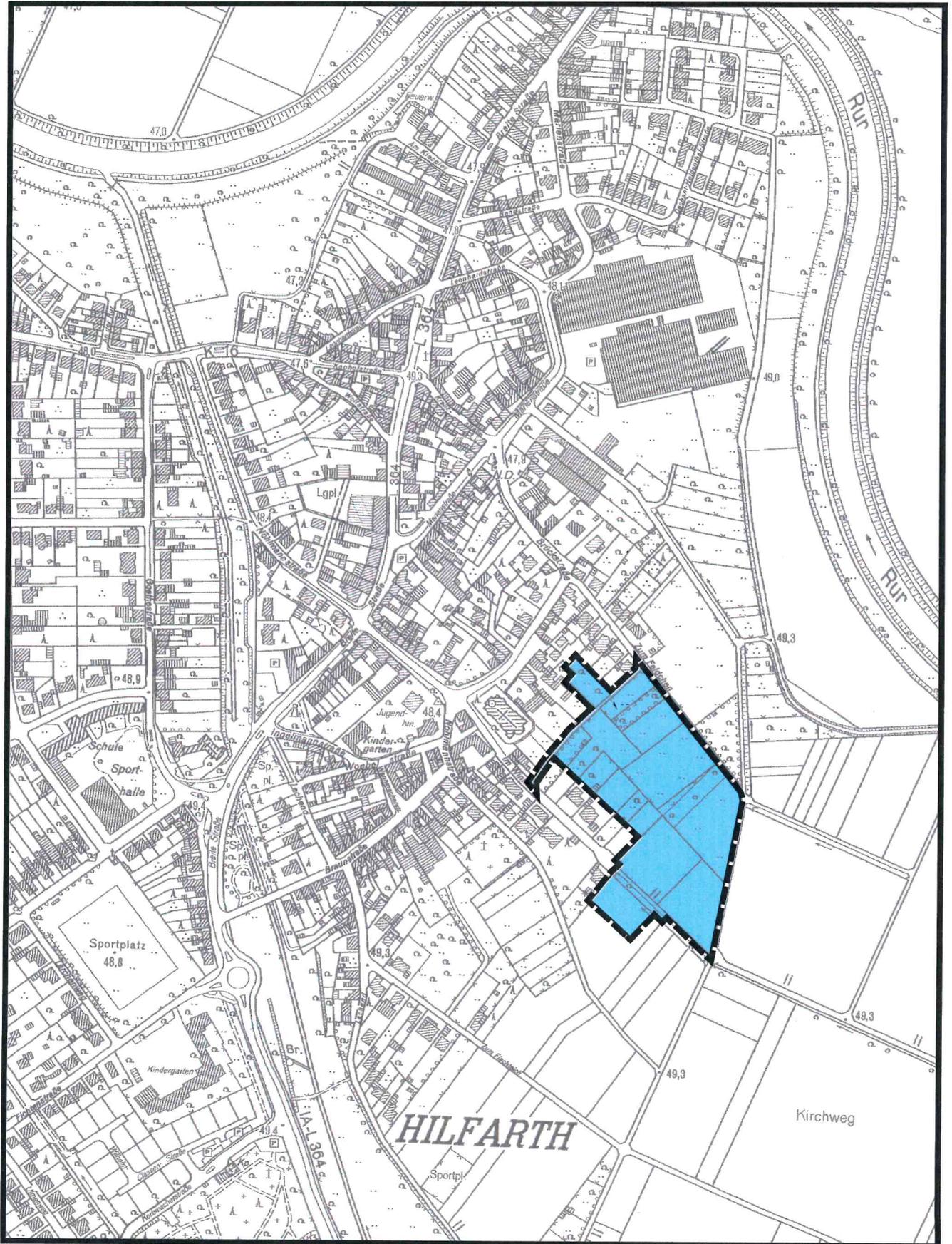
Hückelhoven, den 23.12.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

Gemarkungsbereich Bebauungsplan 5-189-0, Hilfarth, Zum Feldchen



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH SEPTEMBER 2018

„Abl. Hü. 2021, Nr. 19, S. 280“